

Bitcoin Association Switzerland

Die Bitcoin Association Switzerland wurde 2013 gegründet und ist ein Verein von Bitcoin-Enthusiasten. Wir haben über 5000 Mitglieder in unserer Meetup-Gruppe und über 50 Firmenmitglieder.

Änderungsvorschlag für Art. 973c OR zwecks Ermöglichung digitaler Wertrechte

Hintergrund

Der am 26. April veröffentlichte Bericht der Blockchain Task Force kommt einmal mehr zum Schluss, dass es wünschenswert wäre, die Technologie der Blockchain zur Schaffung digitaler Aktien (und anderer Wertrechte) zu nutzen. Darüber herrscht weitgehende Einigkeit. Unklar ist noch, wie die ideale Umsetzung aussieht. In Anlehnung an die Empfehlungen der Blockchain Task Force möchten wir daher den vorliegenden Vorschlag zur Diskussion stellen.

Vorschlag zu neuem Gesetzestext

Art. 973c Abs. 4 Neu: Zur Übertragung von Wertrechten bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung, sofern dies in den Ausgabebedingungen oder den Gesellschaftsstatuten nicht abweichend geregelt ist. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen.

Art. 973c Abs. 4 Bisher: Zur Übertragung von Wertrechten bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung. Ihre Verpfändung richtet sich nach den Vorschriften über das Pfandrecht an Forderungen.

Art 165 könnte analog angepasst werden.

Erläuterungen

In dieser Variante wird die konkrete technische Umsetzung des Wertrechts dem Emittenten überlassen. Es wird möglich, eine Blockchain zum Übertragen von Wertrechten zu verwenden, ohne dass eine bestimmte Technologie oder Methode vom Gesetz vorgeschrieben wird. Damit hat der einzelne Emittent die Freiheit, das in seiner jeweiligen Situation richtige zu tun, trägt aber auch mehr Verantwortung. Enthalten die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten keine entsprechende Regelung, gilt der Status quo weiter wie bisher.

Dass der Schuldner bei Forderungen bzw. Die Gesellschaft bei Wertrechten die Formerfordernisse weiter spezifizieren kann (vgl. zB Böckli, Aktienrecht) ist nichts neues. Neu ist lediglich, dass die Formerfordernisse auch reduziert werden können. Bereits formfrei möglich ist die "Übertragungsvereinbarung", bei der eine Forderung mit Einverständnis des Schuldners übertragen wird. Allerdings ist es umstritten, ob der Schuldner ein generelles Einverständnis im Voraus geben kann. Die vorgeschlagene Änderung brächte Klärung.

-

¹ http://blockchaintaskforce.ch/